

Wi. Zl. 48901/51/VII

VI-1/5768/175 23.2.55
6 P 260/51 - 33

B e s c h l u s s

Bezirksgericht in Wien
9. FEB 1955
6985

826

In der Abwesenheitspflegschaftssache Deutsches Reich wird der hg. Beschluss vom 19.12.1952, 6 P 260/51-22, ergänzt und hat derselbe zu lauten:

In der Abwesenheitspflegschaftssache Deutsches Reich werden die Kosten des mit hg. Beschluss vom 9.1.1952 enthobenen Kurators Dr. Wilhelm Philipp, RA., Wien I., Annagasse 3a, mit S 125.119,60 bestimmt und die Bezahlung dieser Kosten dem Kuranden binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufgetragen.

Auf die gütliche Äusserung der Rechtsanwaltskammer vom 9.12.1952 wird verwiesen.

Bezirksgericht Innere Stadt-Wien,
I., Riemergasse 7,
Abt. 5, am 2. Februar 1955.

Dr. Robert Patleych
Für die Richter der Geschäftsabteilung:
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Patleych

6475

6

Bundesministerium für Finanzen

BALLHAUSPLATZ

Zl. 201.683-34/55

An

Herrn Jaromir Czernin-Morzin, z.Hd.
des Herrn Dr. Alfred K a s a m a s, Rechtsanwalt,

W i e n IV.,
Kölschitzkygasse 15/5.

Ihr Vertreter hat kürzlich den Wunsch ausgesprochen, dass möglichst bald das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und der Berufungsbescheid erlassen wird, nur will er vorher noch in die Akten Einsicht nehmen; im Sinne dieses Ersuchens beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, dass die Akten in der Zeit zwischen dem 7. und dem 12. Februar 1955 zur Einsicht bereit liegen, so weit eine solche nach § 17 AVG gewährt werden kann und die weitere Parteienstellung des bisherigen Rückstellungswerbers, die zufolge der folgenden Ausführungen in Zweifel gezogen werden muss, dargelegt wird.

Es darf gebeten werden, Tag und Stunde mit dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung 34, Herrn Abs. jur. Konrad, telefonisch (R 28-5-40, El. 115) vereinbaren zu wollen.

Die beiliegende Ausserung der Finanzprokuratorur vom 31.1.1955, Zl. 4360/55-6, beantragt u.a. auch Beendigung des Verfahrens wegen praktischer Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt diese Ausserung zur Stellungnahme mit dem Ersuchen, spätestens am 12. Februar eine allfällige Ausserung hiezu dem Bundesministerium für Finanzen in doppelter Ausfertigung zukommen zu lassen. Insbesondere wolle zum letzten Absatze Stellung genommen werden. Aber noch ein anderer Umstand lässt Ihre Aktivlegitimation zweifelhaft erscheinen:

Unter dem Datum 29.1.1955 schreibt Herr Dr. Opalski, Zürich 8, Dufourstrasse 32:

" Graf Jaromir Czernin-Morzin hat mir am 6. September das beim Wiener Museum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer " Der Künstler im Atelier" welches sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung befindet, zum Verkauf übergeben. Er legte mir bei dieser Gelegenheit ein Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vor, datiert vom 9. September in welchem ausgeführt wird, dass das Bild an Czernin binnen kurzem zurückgegeben wird und dass auch gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Im Auftrage und im Namen des Grafen Czernin habe ich das Bild tatsächlich an eines der grössten Museen der Vereinigten Staaten die National Gallery of Art in Washington verkauft. Dieser Verkauf wurde sowohl von Czernin als von der

./.

Käuferin schriftlich bestätigt. Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang.

Da ich sowohl von Graf Czernin als von Rechtsanwalt Dr. Stern keine Auskunft erhalten konnte, ob das Bild nunmehr an den Grafen Czernin zurückgegeben wurde, ersuche ich höflich um authentische Information ob das Bild inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Ferner ersuche ich um Kenntnisnahme, dass seit dem 11. September 1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist und dass dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche selbstverständlich bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berücksichtigt werden. Auch hinsichtlich der Bezahlung einer "Opfergabe" an den Österreichischen Staat bin ich gerne bereit die Verhandlungen einzuleiten."

Diesem Schreiben waren zwei beglaubigte Photokopien angeschlossen. Die eine hiervon gibt ein eigenhändiges Schreiben von Ihnen wieder, das vom 6.9.1954 datiert ist und wie folgt lautet:

a) << " Sehr geehrter Herr Doktor Opalski !
Wie besprochen übergebe ich Ihnen das beim Wiener Hofmuseum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer " Der Künstler im Atelier", welches gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung an mich ist, zum Verkauf. "

Die zweite Photokopie reproduziert ein vom 11. September 1954 datiertes Schreiben, das ebenfalls an Herrn Dr. Viktor Opalski gerichtet ist und lautet folgendermassen:
b) [" Ich bin damit einverstanden, dass Sie das Bild " Der Künstler im Atelier " von Jan Vermeer an die National Gallery in Washington verkaufen.

Als Kaufpreis für mich verlange ich Dollars vierhunderttausend, zu Lasten dieses Kaufpreises gehen die Rückstellungs-, Ausfuhr- und Prozesskosten, welche Sie zu Lasten des Kaufpreises bezahlen können.

Die Beträge über vierhunderttausend Dollars hinaus dienen zur Bezahlung der Verkaufsvergütungen und den Kosten der Vorfinanzierung der ganzen Angelegenheit.

Nachdem das Rückstellungsverfahren noch nicht beendet ist, bin ich einverstanden, dass Sie sich mit meinem Anwalte diesbezüglich in Verbindung setzen und alles notwendige zur Betreibung der Angelegenheit der Rückstellung und des Exportes des Bildes vorkehren.

Zahlung bei Übergabe des Bildes.

Abwicklungsort Vaduz, F.L.

Unterschrift e.h.

Jaromir Graf Czernin-Morzin,

Kitzbühel, Haus Prawda

derzeit Zürich, Hotel Schweizerhof.]./.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, innerhalb von 3 Tagen von der Zustellung dieses Vorhaltes an gerechnet die durch das Schrei bei Dr. Opalski's geschaffene Sach- und Rechtslage zu klären.

4. Februar 1955.
Für den Bundesminister:
Dr. Klein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

(Jaromir Ozernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 1.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

VI-1/5768/774

Finanzprokurator in Wien
Eing. 5. FEB. 1955
Dg. 6.2.55

Bitte Einreichung
Der

Finanzprokurator

Wien I.,
Rosenbursenstrasse 1,

461

mit der Bitte um Kenntnissnahme zur do. Stellungnahme vom 31.1.1955, Zl. 4360/55-6, und dem weiteren Ersuchen, dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb von 3 Tagen eine Äusserung zukommen zu lassen.

Die Ergreifung irgendwelcher Massnahmen vom Standpunkte der Republik Österreich als derzeitiger Eigentümerin des Bildes wird der Finanzprokurator bzw. der ho. Abteilung 32 überlassen, der unter einem ebenfalls eine Durchschrift dieser Erledigung zukommt.

4. Februar 1955.
Für den Bundesminister:
Dr. Klein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Quina

4360

6

VI/5168/173

Sehr dringend !

Zl. 4360/55
6 - 505

E 1697/54

An das

Bezirksgericht

Kitzbühel (Tirol).

Die Prokuratur ersucht um dringende Übersendung des
dg .Aktes E 1697/54 (Rep. Österreich gegen Jaromir Czernin-
Morzin) zur Einsicht gegen Rückschluss.

Finanzprokuratur.

Wien, am 5. Feber 1955.

I.V.

9. 2. 55

RECHNUNGSABTEILUNG T.

- 5. Feb. 1955

H

Pis

5. 11.

Zl. 6415/55
761

VI-1/5168/174

Gen. I

Betr.: < aus ON.174 >
z.Zl. 2Dl.883-34/55

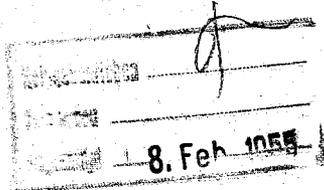
An das

Bm.f.Finanz.

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass die durch das Schreiben des Dr.Opalski aufgerollten Fragen derzeit noch zu wenig geklärt erscheinen, um eine Stellungnahme abzugeben; in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass/^{der}Antragsteller nach ha. Kenntnis am 3.12.1954 anlässlich der Ablegung des Offenbarungseides vor dem BG. Kitzbühel unter Eid erklärt hat, dass er über das Gemälde noch nicht verfügt und dass er deshalb auch dafür keinerlei finanzielle Zuwendungen erhalten habe. Es wird Sache des Antragstellers sein, den sich daraus gegenüber den Angaben Dr.Opalskis ergehenden Widerspruch in seinem eigenen Interesse aufzuklären.

Die Prok. behält sich vor, über die bei der Tag-satzung ~~zur~~ zur Ablegung des Offenbarungseides abgegebene(n) Angaben noch genauere ^{Mitteilung} ~~Angaben~~ zu machen.

s.Abf.:
Erl. 2 fach
abfertigen!



früher
8.2.55

2/4

Pro

7/2.55
9.2.55
du.
JMI

... 202.335 ...

heute (8.2.1955)

bestellen!

Fin. Prok. vom 7.2.1955, Zl. 6515/55-6, betreffend ...

Abt. 32 ... Rücksendung (Referatsdurchsicht zur Entnahme ist ausgeschlossen).

Handwritten notes and stamps on the right side.

Wie in Vorakte dargestellt, ist dem Bundesministerium für Finanzen eine Zuschrift aus Zürich zugekommen, wonach der Rückstellungswerber das Bild eines Züricher verkauft und dieser das Bild an die National Gallery in Washington verkauft haben soll.

Erstere teilt nun mit, dass sie ohne Material nicht näher Stellung nehmen kann und verweist darauf, dass Jaromir Czernin bei Ablegung des Offenbarungseides, also unter Eid, erklärt habe, er habe nun über das Gemälde noch nicht verfügt.

Die zivilrechtlichen und allfälligen straf

BUNDESKANZLERAMT
SEKRETARIAT DES BUNDESKANZLERS
Dr. Franz Karasek

WIEN, 9. Februar 1955
I., BALLHAUSPLATZ 2 Dr.K/L

prob. 10/11

Sehr geehrter Herr Sektionschef !

Beigeschlossen übermittle ich ein Memorandum, welches Herr David E. Finley, der Direktor der National Gallery of Art, Washington 25, D.C., dem Herrn Bundeskanzler während seines Amerikaaufenthaltes überreicht hat, mit der Bitte, es einer weiteren Bearbeitung durch die zuständigen Stellen zuzuführen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Beilagen

Karasek

Herrn
Sektionschef Dr. Eduard CHALOUPKA

im Hause

Beizl. 35481-Pr 12/54

REPUBLIK OESTERREICH BUNDESKANZLERAMT Eingel.: 11. FEB. 1955 <i>1001-Pr M Blg. 4</i>

Bundesministerium für Finanzen.

M. L.

<p style="text-align: center;">Geschäftszahl</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">255.332/2 32 / 55</p>	<p>Vorzahl 255.332/1-32/55 1. L.</p>	<p style="font-size: 0.8em;">Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk</p>
<p>Miterledigte Zahlen</p>	<p>Nachzahlen</p> <p style="font-size: 1.5em; text-align: center;"><i>257 332-3-32/55</i></p>	<p style="text-align: center; font-size: 1.5em; border-bottom: 2px solid black;"><u>Dringend!</u></p>
<p>Bezugszahlen</p>		

<p>Gegenstand</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">H i t l e r Adolf, Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.1947.</p>	<p style="text-align: center;">Frist</p>	<p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">zu betreiben am</p>									
	<p style="text-align: center;">1.5. 1955</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; font-size: 0.8em;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><i>M. L.</i></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				neue Frist			<i>M. L.</i>		
neue Frist											
<i>M. L.</i>											

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, Hinterlegung:

Sektionsleitung : *✓*

Mit der Bitte um Kenntnissnahme.

<p style="text-align: center;">Geschäftszeichen</p>	<p>Reing. <i>H. L.</i></p>
<p style="text-align: center;">Grundzahl</p> <p style="font-size: 1.5em; text-align: center;"><i>257 332-32/55</i></p>	<p>Vergl.</p> <p>Begl. <i>[Signature]</i></p> <p>Best. 11 FEB. 1955</p>

Die Abt.34 bringt der ho.Abteilung das Schreiben vom 4.2.1955, Zl.201.883-34/55, an Jaromir Czernin Morzin, betreffend die Rückstellungsangelegenheit hinsichtlich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" , zur Kenntnis. In diesem Schreiben wird dem Rückstellungswerber insbes. vorgehalten, daß er lt. eines Schreibens des Dr.Opalski, Zürich, diesem am 6.9.1954 den Auftrag zum Verkauf des genannten Gemäldes erteilt hätte. Der Auftragempfänger hat auch tatsächlich den Verkauf des Gemäldes an die National Gallery of Art in Washington durchgeführt.

Die Abt.34 bringt weiters der ho.Abteilung die Zuschrift der Fin.Prok. vom 7.2.1955, Zl.6.415/55-6, betr. die gleiche Rückstellungsangelegenheit, zur Kenntnis. Darin führt die Fin.Prok. aus, daß Jaromir Czernin Morzin im Dezember 1955 einen Offenbarungseid abgelegt hätte, daß er über das gegenständliche Gemälde noch nicht verfügt haben soll. Die Abt.34 gibt gleichzeitig ihrer Meinung Ausdruck, daß die zivilrechtlichen und allfälligen strafrechtl.Konsequenzen durch die Abt.32 zu beurteilen wären. Außerdem wird das Ersuchen ausgesprochen, die Sektionsleitung im Gegenstande zu informieren.

Zum vorstehenden Sachverhalt wäre vor einer allfälligen weiteren ha. Veranlassung die Fin.Prok. um gutachtliche Äußerung einerseits im Hinblick auf § 84 StPO. und andererseits vom Standpunkt der weiters zu ergreifenden Maßnahmen auf zivilrechtlichem Gebiete zu ersuchen.

Es hätte dahin zu ergehen :

Betr.:w.e.

Zur do.Zl.33.876/54-XI.

An

die Finanzprokuratur.

Auf Grund des vom VG.Wien mit Urteil vom 5.9.1952, Zl.Vg I Vr 69/II-Mv 13/52, ausgesprochenen Verfalles des Vermögens Adols Jitters befindet sich auch das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer

Wien, den 12. Februar 1955

Im November 1954 meinen Rücktritt vom Vertrag unter Vorbehalt
Bekanntmachung einer angemessenen Wiederrücknahme durch Herrn Dr. Opalski
Kündigung. Da er die Wiederrücknahme hat zurückgelassen, ist
die Vereinbarung null und nichtig.

Herrn Dr. Michael SIKORA, Wien I, Seilerstätte 22
An das
(S) Vorsitzender Schlichteramt

Im Übrigen geht aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen,
Abteilung 4, an Herrn Dr. Opalski vom 4.2.1955, worin die
se isoliert betrachtet, auf keinen Fall hervor, daß ich in
diesem Rückstellungsverfahren nicht mehr anwesend war,
bzw. daß an meine Stelle Dr. Opalski getreten ist. Ich bin
Balkhausplatz

Auslegung was man erkennen, daß ich Herrn Dr. Opalski festig-
lich das Recht eingeräumt habe, das Bild zu verkaufen, falls es
mir zuzurechnen wird. Ich bin daher nicht verpflichtet, in diesem Ver-
fahren aktiv teilzunehmen. Ich bin daher nicht verpflichtet, in diesem Ver-
fahren aktiv teilzunehmen, ob die von mir erwirklich wurde.
- - -
sage Überlassung zum Verkauf noch zu Recht besteht oder nicht.

Zu den Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen
vom 4.2. und 8.2. 1955, in welchen mir mitgeteilt wurde,

daß ein gewisser Herr Dr. O p a l s k i (Zürich) Forderungen
auf das unumstrittene Bild erhob, gestatte ich mir, durch
meinen Rechtsanwalt Herrn Dr. Opalski

Es ist richtig, daß ich im September v.J. mit Herrn
Dr. Opalski in Verbindung getreten bin, es ist auch richtig,
daß ich die beiden Briefe vom 6.9.54 und 11.9.54, deren
Photokopien Ihnen von Herrn Dr. Opalski geschickt wurden,
geschrieben habe.

Es ist aber unrichtig, daß ich durch diese Briefe ir-
gendwelche Rechte an Dr. Opalski abgetreten habe. Der Wort-
laut spricht zwar dafür, aber die Vereinbarung war davon
abhängig, daß Herr Dr. Opalski noch vor Rückstellung des Bildes
gewisse Leistungen an mich zu erbringen gehabt hätte, die er
erwiesenermaßen niemals erbracht hat. Ich habe daher schon

./.

Wien, den 15. Februar 1954

im November 1954 meinen Rücktritt vom Vertrag unter vorhergegangener Setzung einer angemessenen Nachfrist Herrn Dr. Opalski kundgetan. Da er die Nachfrist hat verstreichen lassen, ist die Vereinbarung null und nichtig.

- Beweis: 1.) RA. Dr. Michael STERN, Wien I., Seilerstätte 22
2.) Vorzulegender Schriftverkehr.

Im Übrigen geht aus den beiden Briefen vom 6.9. und 11.9.54, die ich an Herrn Dr. Opalski gerichtet habe, selbst wenn man diese isoliert betrachtet, auf gar keinen Fall hervor, daß ich in diesem Rückstellungsverfahren nicht mehr antragsberechtigt wäre, bzw. daß an meine Stelle Dr. Opalski getreten ist. Bei richtiger Auslegung muss man erkennen, daß ich Herrn Dr. Opalski lediglich das Recht eingeräumt habe, das Bild zu verkaufen, falls es mir zugesprochen wird. Ich bin daher nach wie vor in diesem Verfahren aktiv legitimiert. Ich habe mich nur mit Herrn Dr. Opalski intern auseinandergesetzt, ob die von mir ursprünglich zugesagte Überlassung zum Verkauf noch zu Recht besteht oder nicht. Ich bin der Ansicht, daß das Bundesministerium für Finanzen keinerlei Konsequenzen aus dem Eingreifen des Herrn Dr. Opalski zu ziehen hat.

Die Vermutung der Finanzprokurator, ich hätte unter Umständen einen falschen Offenbarungseid beim Bezirksgericht Kitzbühel am 3.12.54 abgelegt, muß ich auf das entschiedenste zurückweisen. Aus den beiden Schreiben vom 6.9. und 11.9.1954 geht gar nicht hervor, daß ich für das Bild schon etwas bekommen habe. Richtig ist allerdings, daß Herr Dr. Opalski, um mich zur Abtretung der Verkaufsrechte zu veranlassen, im Sommer v.J. diverse Hotelrechnungen in der Schweiz und in Wien für mich bezahlt hat. Ich selbst habe aber kein Geld bekommen und habe auch nichts besessen, als ich am 3.12.54 den Offenbarungseid ablegte. Ich glaube, daß diese ganze Sache mit dem Rückstellungsverfahren nichts zu tun hat. Sollte das Finanzministerium der Auffassung sein, daß durch das Auftreten des Herrn Dr. Opalski meine Aktivlegitimation nicht mehr gegeben ist, so

./.

bitte ich um entsprechende Mitteilung. Ich werde dann durch geeignete Beweise mein nach wie vor bestehendes Recht erhärten. }

Mannman

Zl. 6985/55
826

VI-1/5168/175

6 P 260/51

An das

Bezirksgericht Innere Stadt-Wien ✓

....

Rekurs der Finanzprokurator

16. 2. 1955

1 f., 1 R.

Rekursgegenstand: Der Beschluss des BG. Innere Stadt-Wien vom 2.2.1955, 6 P 260/51-33, der Prok. zugestellt am 9.2.1955, insoweit, als darin die Bezahlung der in dem zitierten Beschluss bestimmten Kosten dem Kuranden Deutsches Reich binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufgetragen wird.

Rekursgrund: Unrichtige rechtliche Beurteilung.

Rekursausführung: Das Eigentum des Deutschen Reiches in Österreich ist nach den auch für die österr. Rechtsordnung massgeblichen alliierten Vorschriften in die Verfügungsgewalt der Alliierten übergegangen; irgendwelche Massnahmen, durch die auf diese Vermögenswerte von dritter Seite gegriffen werden könnte oder durch die diese Vermögensmasse verringert würde, dürfen seitens österr. Gerichte oder Behörden nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Alliierten Besatzungsmächte durchgeführt werden.

Dieser Auffassung sind die österr. Gerichte gefolgt, als z.B. im Rückstellungsverfahren (was gerade für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist) Leistungserkenntnisse nur dort gefällt werden, wo die generelle

16. 2. 55

oder für den Einzelfall erteilte Zustimmung der jeweiligen Besatzungsmacht vorliegt, während es mangels einer solchen Zustimmung nur zu Feststellungserkenntnissen kommt, die noch nicht in den Bestand des Deutschen Eigentums eingreifen.

Der angefochtene Teil des vorliegenden Beschlusses greift nun über diese von den Besatzungsmächten gesetzten Grenzen hinaus, als er dem Deutschen Reich eine terminierte Leistung auferlegt und dem Kurator die Möglichkeit gibt, im Exekutionswege auf beliebiges Eigentum des Deutschen Reiches in Österreich zu greifen. **f**

Für derartige, in den Bestand des Deutschen Eigentums eingreifende Massnahmen liegt weder eine generelle noch eine spezielle Ermächtigung einer Besatzungsmacht vor.

Die Prok. stellt daher unter Hinweis auf den Umstand, dass das Deutsche Eigentum in Österreich von den Alliierten - soweit sie es nicht selbst übernommen haben - der Österr. Bundesregierung zur treuhändigen Verwaltung übergeben wurde und unter Berufung auf § 1, Abs. 3 Prok. Ges., StGBI. Nr. 172/45, den

A n t r a g .

diesen Rekurs dem LG. f. ZRS. Wien als Rekursgericht vorzulegen, das den angefochtenen Beschluss dahingehend abändern wolle, dass der angefochtene Teil des Beschlusses zu entfallen hat.

f Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass auch ^{15/2.55} das Prüfungsverfahren nach dem 3. Prüfungsverfahren - **f** **9** **9** **04.** gesetz im unstreitigen Verfahren ist, so dass nicht in dem einen Streitverfahren (Prüfung) Sitzung - übernahme gg. des Ö.R. verboten, im anderen (Pflegerverfahren) zugehört werden können

A b s c h r i f t !

Rubrik

6 E - 1514/55

E 382-55

Wien, am 15. Feber 1955

An das

Bezirksgericht Innere Stadt,

W i e n I.,

Riemergasse 7

Betreibende Partei: Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt, Wien I.,
Seilerstätte 22

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin
Kitzbühel, Haus Waldschütz

wegen S 250.000.-- s.A.

A n t r a g

auf Bewilligung der Exekution durch Pfändung und Verwertung eines
Anspruches auf Rückstellung eines Gemäldes.

Exekutionsbewilligung./.
Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 993 S 57 g bestimmt.

Bezirksgericht Kitzbühel
Abt. 2, am 22. Feber 1955

Dr. Michael Hetzenauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Leiter der Gesch. Abteilung
Unterschr. unleserlich

./.. mit der Einschränkung, dass der vorletzte Absatz zu lauten hat: Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über den gepfändeten Anspruch und insbesondere die Einziehung des rückzustellenden Vermögenswertes vom Drittschuldner.

2 fach
1 Rubrik

1 Blge.

./..

Auf Grund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Versäumnisurteiles des Bez. Gerichtes Innere Stadt, Wien I., Riemergasse 7, vom 17. Jänner 1955, GZ. 31 C 1455/54-2 beantrage ich nachstehenden

B e s c h l u s s :

Auf Grund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Versäumnisurteiles des Bezirksgerichtes Innere Stadt, Wien I., Riemergasse 7, vom 17. Jänner 1955, GZ. 31 C 1455/54-2 wird der betreibenden Partei Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt, Wien I., Seilerstätte 22, wider die verpflichtete Partei Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Haus Waldschütz, zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung von S 250.000.-- samt 4% Zinsen vom 28.12.1954 der Prozesskosten von S 4.489.14 und der mit S 993.57 bestimmten Normalkosten dieses Ansuchens, die Exekution

- mittels Pfändung des der verpflichteten Partei auf Grund ihres Rückstellungsantrages vom 23. Feber 1953 gemäss dem Zweiten Rückstellungsgesetzes gegen die Republik Österreich, Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Burgenland, Dienststelle f. Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, zustehenden Anspruches auf Rückstellung von Vermögenswerten, nämlich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft, bewilligt.

Dem Drittschuldner, Republik Österreich, Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und das Burgenland, Dienststelle f. Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, wird verboten, das genannte Gemälde der verpflichteten Partei auszufolgen.

Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über den gepfändeten Anspruch und insbesondere die Geltendmachung dieses Anspruches gegen den Drittschuldner untersagt.

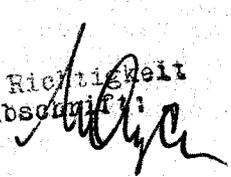
Mit der Zustellung dieses Ausfolgeverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Rückstellungsanspruch ein Pfandrecht erworben.

An Kosten werden verzeichnet:

Die Normalkosten per S 993.57.

Dr. Michael Stern.

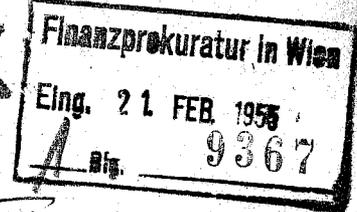
Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Bundesministerium für Finanzen
BALLHAUSPLATZ

Zl. 202.703 - 34/55

← Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; →
Berufung gegen den Bescheid der FLD. Wien
vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.



An die
Finanzprokurator,

W i e n I.,
Rosenbursenstraße 1

Die vom Rückstellungswerber zu den ho. Vorhalten vom 4. Februar 1955, Zl. 201.883 - 34/55, und vom 8. Februar 1955, Zl. 202.335-34/55, vorgelegte Stellungnahme, worin dieser behauptet, daß die Vereinbarung mit Dr. Opalski in Zürich deswegen hinfällig geworden ist, weil dieser die ihm obliegenden Vorleistungen nicht erbracht habe, wird zur do. Stellungnahme vom 7. Februar 1955, Zl. 6415/55-6, behufs Kenntnisnahme mit dem Ersuchen übermittelt, eine allfällige Stellungnahme hiezu binnen 2 Wochen dem Bundesministerium für Finanzen zukommen lassen zu wollen.

1 Beilage

15. Februar 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

8663

6

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Eing. am 2. MRZ. 1955 Ubr.....win.

44 R 209/55

fach, mit.....Big.Akt

36

Handwritten: 2c 7c 698/15

Halbschriften

6

Das Landesgericht für ZRS, Wien als Rekurs-

gericht, hat in der Abwesenheitskuratel, D e u t s c h e s
I. Reich, über den Rekurs der Finanzprokurator,
Wien I., Rosenburgenstrasse 1, gegen den Beschluss
des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 2.2.1955,

6 R 260/51 - 33, in nicht öffentlicher Sitzung den

Beschluss

Finanzprokurator in Wi

15. MRZ. 1955

Handwritten: VI-7/5768/18A

13476

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Begründung:

Dr. Philipp wurde mit Beschluss des Erstgerichtes vom

2.2.1952 als Kurator entbunden und an seiner Stelle

Dr. Viktor Harent zum Kurator bestellt. Dieser Beschluss

wurde vom Rekursgericht mit Entscheidung ONr. 13 be-

stetigt. In der Folge brachte der entbundene Kurator

Dr. Philipp einen Antrag auf Kostenbestimmung ein. Mit

dem ebenfalls in Rechtskraft erwachsenen Beschluss vom

19.12.1952 wurden die Kosten des entbundenen Kurators

mit S 125.119.60 bestimmt. Mit Antrag ONr. 32 begehrte

der entbundene Kurator, diesen Kostenbestimmungsbeschluss

zu ergänzen, dass die Berichtigung der Gebühren des

Deutschen Reichs binnen 14 Tagen bei sonstiger Exe-

kution aufgetragen werden möge. Daraufhin hat das Erst-

gericht mit dem angefochtenen Beschluss den Kostenbe-

stimmungsbeschluss ONr. 22 dahin ergänzt, dass es die

Bezahlung dieser Kosten dem Kuranden binnen 14 Tagen

bei sonstiger Exekution aufgetragen hat.

Handwritten: 11.11.55

Handwritten: 72777

44 G 102/49
38

Eintrag am 2. März 1950
Abt. 44

10888

Dem dagegen erhobenen Rekurs der Finanzprokuratur

kein Berechtigung nicht zuerkannt werden.

Der Rekurs irrt, wenn er vermeint, dass in der beschlussmässigen Kostenauflegung, eine durch Art. I b des Kontrollabkommens getroffene Massnahme hinsichtlich

des Deutschen Eigentums zu erblicken sei, die nach der Bestimmung dieses Abkommens nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Alliierten Kommission erfolgen könnte.

12. März 1950

1378

Wie das Rekursgericht bereits zu 44 G 97/49 in Übereinstimmung mit der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur

zum Ausdruck gebracht hat, werden durch die Verpflichtung des Kuranden zur Bezahlung der geltend gemachten Kosten

durch das Erstgericht keine Massnahmen im Sinne der Artikel 7 lit. b und 7 (B) des Kontrollabkommens ergriffen, denn

eine Zahlungsverpflichtung schafft nur die Grundlage für die Änderung eines bestehenden Zustandes, zu dessen Herbei-

führung es noch einer Handlung des Kuranden oder der

Zwangsvollstreckung bedarf. Erst durch deren Einleitung

wird das Gericht eine Massnahme gegen den Kuranden ergreifen,

so dass erst zu einer solchen Massnahme die Bewilligung

der Alliierten Kommission erforderlich wäre (siehe Ent-

scheidungen des OGH 4 Ob 10/47, Ewbl. 797/47; 1 Ob 804/47;

1 Ob 162/48, Ewbl. 842/48; 1 Ob 16/48, JBl. 1948, S. 187;

1 Ob 222/48 und des KG. f. ZRS, Wien 44 G 97/49 und 44 G 102/49.

Dem unbegründeten Rekurse war daher der Erfolg zu

versagen.

Landesgericht für ZRS, Wien,

Wien I., Museumstr. 12,

Abt. 44 am 22. 2. 1950.

Dr. Karl Thies

als Richter der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung,
Ludwig

Zl. 9367/55
1133

VI-1/5168/177

391
Gen. I

lx
a)
Betr.: < aus ON.177 >
z.Zl. 202.703-34/55

An das
Bm.f.Financen.

Die Prok. beehrt sich darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme des Antragstellers vom 12.2.1955 nicht als befriedigende Aufklärung der durch die Zuschrift des Herrn Dr.Opalski aufgeworfenen Zweifelsfragen betrachtet werden kann.

s.Abf.:

Erl.a) 2fach
abfertigen!

Abgesehen davon, dass die Frage der nunmehrigen Aktivlegitimation im Rückstellungsverfahren angesichts des von Dr.Opalski behaupteten Verkaufes des Gemäldes weiterhin ungeklärt ist, wird nunmehr vom Antragsteller behauptet, dass dieser Verkauf überhaupt nicht zustande gekommen sei.

g
W
28.Feb. 1955

2 fach
Pi
Die Angaben des Antragstellers und des Herrn Dr.Opalski widersprechen sich dabei vor allem in zwei Punkten:

a) Der Antragsteller behauptet, dass sein Verkaufsauftrag an die Erbringung "gewisser Leistungen" geknüpft gewesen sei, die aber nicht erbracht worden seien; ~~der Verkauf~~ die über den Verkauf getroffene Vereinbarung sei daher nichtig.

Die von Dr.Opalski vorgelegten Photokopien enthalten keine derartigen Bedingungen, der Genannte behauptet, das Bild gültig verkauft zu haben.

b) Dr.Opalski schreibt wörtlich: "Czernin nahm

auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang".

Der Antragsteller leugnet, Anzahlungen erhalten zu haben, wobei er die allerdings sehr enge Definition "Er selbst habe kein Geld bekommen" gebraucht. -

Da die Aufklärung dieser Angelegenheit jedenfalls für den weiteren Verlauf des Rückstellungsverfahrens von grosser Bedeutung ist, darf angeregt werden, die Äusserung des Antragstellers - soweit sie zu den Angaben Dr. Opalskis Stellung nimmt - dem Genannten vorzuhalten und ihn um eine Äusserung zu ersuchen.

Betr.: Rückstellungsverfahren betr. das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft".

z. Zl. 63.249-11/6-54

An das

Bm.f. Unterricht.

Die Prok. beehrt sich, folgendes zu berichten:

28. Feb. 1955

Am 29.1.1955 hat ein Dr. Viktor Opalski, Zürich, 8, Dufourstr. 32, an den Leiter der Abt. 34 des Bm.f. Fin., Herrn Min. Rat Dr. Gottfried Klein, ein Schreiben folgenden Wortlautes gerichtet:

" < aus ON. 174 > "

Die diesem Schreiben in Photokopie beiliegenden Schreiben Czernins an Dr. Opalski vom 6. und 11.9.1954 haben folgenden Wortlaut:

a) << " aus ON. 174 " >>

b) [" aus ON. 174 "]

Czernin, dem dieser Schriftwechsel vorgehalten wurde, hat hierzu folgendes ausgeführt:

" { aus Äusserung ON.177 } "

Die Prok. gestattet sich, hierzu erläuternd zu bemerken:

Die Voraussetzungen, unter denen Czernin den Verkaufsauftrag gegeben hat und unter denen der Verkauf abgeschlossen wurde, sind offensichtlich falsch, was sowohl ~~Dr.~~ Czernin wie besonders RA.Dr.Stern, auf dessen Gutachten angeblich die ganze Transaktion beruht, bekannt sein musste.

Das Rückstellungsverfahren befindet sich derzeit vor der Rk-Behörde zweiter Instanz (Bm.f.Fin., Abt.34), wobei mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Entscheidung erster Instanz, mit der der Rückstellungsantrag ~~zurück~~ abgewiesen wurde, bestätigt werden wird. Gegen diesen Bescheid des ^{Am. f. Fin.} wird der unterliegende Teil - also vermutlich Czernin - mit Sicherheit Beschwerde an den Verw.G.H. ergreifen, bei dem das Verfahren nach den bisherigen Erfahrungen erst in ~~etwa~~ etwa zwei Jahren beendet sein dürfte. Abgesehen davon, dass Czernin das Gemälde mangels eines fundierten Rückstellungsanspruches vermutlich überhaupt nicht rückgestellt erhält, würde er es in dem für ihn günstigsten Fall also erst in etwa zwei Jahren erhalten. Damit ist die erste Voraussetzung in dem angeblichen Gutachten Dris.Stern vom 9.9.1954 (Rückgabe binnen kurzer Zeit)

hinfällig.

Die zweite Voraussetzung des Verkaufes ist die Behauptung, dass "gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt würde." Diese Behauptung widerspricht - abgesehen von der mangelnden Legitimation Dr. Stern zu derartigen Prophezeiungen - diametral der Haltung, die seitens des do.Bm. als Oberster Denkmalschutzbehörde bisher hinsichtlich dieses Gemäldes eingenommen wurde (z.B. do.Schreiben vom 18.9.1952, Zl.76.212-IIK-6/52, an die Prokuratur).

Die Prok. gestattet sich daher ~~anzuklagen~~ ein allfälliges Schreiben ^{des do.Bm.} an Dr. Opalski anzuregen, in dem an dessen Ersuchen um Information über den Stand der Angelegenheit angeknüpft werden könnte und in dem ihm der wahre Stand der Dinge hinsichtlich des Rückstellungsverfahrens und der Ausfuhrbewilligung bekanntgegeben werden könnte. Ein solches Schreiben erscheint schon insoferne zweckmässig, als Opalski sonst behaupten könnte, man habe seitens der österr. Behörden seine Angaben - vor allem hinsichtlich der Ausfuhrbewilligung - widerspruchslos zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird ein derartiges Schreiben vermutlich weitere Auseinandersetzungen zwischen der National Gallery ~~und~~ (die das Bild unter falschen Voraussetzungen gekauft hat) und Czernin zur Folge haben; Czernin selbst hat alles Interesse daran, den Verkauf als nicht zustandegeworden zu bezeichnen, da er am 3.12.1954 vor dem BG. Kitzbühel anlässlich der Ablegung des Offenbarungseides angegeben hat, er habe weder ~~in~~ über das Bild verfügt noch ~~sich~~ hiefür Anzahlungen erhalten und er sich nunmehr, falls

sich diese Angaben als unwahr erweisen, vor der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung sieht.

Pro domo kann dazu bemerkt werden, dass es nach ha. Ansicht tatsächlich vorteilhafter wäre, wenn der Verkauf des Bildes an die National Gallery nicht zustande kommen bzw. rückgängig gemacht würde (z.B. wegen Vortäuschung falscher Voraussetzungen), da er sonst rechtlich möglicherweise als Abtretung des Rückstellungsanspruches an die Gallery betrachtet werden müsste, die dann im weiteren Verfahren an Stelle Czernins als Rückstellungsgegner auftreten würde; dies erschiene selbstverständlich wegen der höheren Finanzkraft der Gallery und der Möglichkeit ausländischer Intervention als wenig erwünscht. Sollte das do.Bm. glauben, dass eine direkte Informierung der Gallery über den wahren Sachverhalt von Vorteil sein könnte, so darf auch diese Möglichkeit zur Diskussion gestellt werden.

Die Prok. steht selbstverständlich für weitere Informationen über den derzeitigen Stand der Angelegenheit zur Verfügung.

c).

E 1697/54

24/2.55

geg. gel.
25/2.55

An das

19. Kitzbühel (Tirol).

28. Feb. 1955

Die Prok. wiederholt ihr bereits im dringende Übermittlung des dg. Aktes E 1697/54 (Akt. P. Rep. Ö., verpf. P. Maria Genin - Maria). Es ergebenfalls sollen die Händlungsgründe beibehalten werden.

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

f. h. Abs.

Zl. 9367/55

6

Betrifft: Rückstellungsverfahren
betreffend das Gemälde "Der Künstler
in seinem Atelier" von Jan Vermeer
van Delft".
z. Zl. 63.249-II/6-54.

Wien, am 25. Feber 1955.

An das

Bundesministerium für Unterricht.

Die Prokuratur beehrt sich, folgendes zu berichten:

Am 29. Jänner 1955 hat ein Dr. Viktor Opalski, Zürich, 8, Dufourstrasse 32, an den Leiter der Abt. 34 des Bundesministeriums für Finanzen, Herrn Ministerialrat Dr. Gottfried Klein, ein Schreiben folgenden Wortlautes gerichtet:

"Graf Jaromir Czernin-Morzin hat mir am 6. September das beim Wiener Museum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler im Atelier", welches sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung befindet, zum Verkauf übergeben. Er legte mir bei dieser Gelegenheit ein Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vor, datiert vom 9. September, in welchem ausgeführt wird, dass das Bild an Czernin binnen kurzem zurückgegeben wird und dass auch gegen Zahlungen einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Im Auftrage und im Namen des Grafen Czernin habe ich das Bild tatsächlich an eines der grössten Museen der Vereinigten Staaten die National Gallery of Art in Washington verkauft. Dieser Verkauf wurde sowohl von Czernin als von der Käuferin schriftlich bestätigt. Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang.

Da ich sowohl von Graf Czernin als von Rechtsanwalt Dr. Stern keine Auskunft erhalten konnte, ob das Bild nunmehr an den Grafen Czernin zurückgegeben wurde, ersuche ich höflich um authentische Information, ob das Bild inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Ferner ersuche ich um Kenntnisnahme, dass seit dem 11. September 1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist und dass dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche selbstverständlich bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berichtet werden. Auch hinsichtlich der Bezahlung einer "Opfergabe" an den Österreichischen Staat bin ich gerne bereit, die Verhandlungen einzuleiten."

Die diesem Schreiben in Photokopie beiliegenden Schreiben Czernins an Dr. Opalski vom 6. und 11. September 1954 haben folgenden Wortlaut:

a) "Sehr geehrter Herr Doktor Opalski !

Wie besprochen, übergebe ich Ihnen das beim Wiener Hofmuseum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler im Atelier", welches gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung an mich ist, zum Verkauf."

b) "Ich bin damit einverstanden, dass Sie das Bild "Der Künstler im Atelier" von Jan Vermeer an die National Gallery in Washington verkaufen.

Als Kaufpreis für mich verlange ich Dollars Vierhunderttausend, zu Lasten dieses Kaufpreises gehen die Rückstellungen, Ausfuhr und Prozesskosten, welche Sie zu Lasten des Kaufpreises bezahlen können.

Die Beträge über Vierhunderttausend Dollars hinaus dienen zur Bezahlung der Verkaufsvergütungen und den Kosten

der Vorfinanzierung der ganzen Angelegenheit.

Nachdem das Rückstellungsverfahren noch nicht beendet ist, bin ich einverstanden, dass Sie sich mit meinem Anwalte diesbezüglich in Verbindung setzen und alles notwendige zur Betreibung der Angelegenheit der Rückstellung und des Exportes des Bildes vorkehren.

Zahlung bei Übergabe des Bildes.
Abwicklungsort Vaduz, F.L.
Unterschrift e.H.
Jaromir Graf Czernin-Morzin,
Kitzbühel, Haus Pranda
derzeit Zürich, Hotel Schweizerhof."

Czernin, dem dieser Schriftwechsel vorgehalten wurde, hat hiezu folgendes ausgeführt:

"Es ist richtig, dass ich im September v.J. mit Herrn Dr.Opalski in Verbindung getreten bin, es ist auch richtig, dass ich die beiden Briefe vom 6.9.1954 und 11.9.1954, deren Photokopien Ihnen von Herrn Dr.Opalski geschickt wurden, geschrieben habe.

Es ist aber unrichtig, dass ich durch diese Briefe irgendwelche Rechte an Dr.Opalski abgetreten habe. Der Wortlaut spricht zwar dafür, aber die Vereinbarung war davon abhängig, dass Herr Dr.Opalski noch vor Rückstellung des Bildes gewisse Leistungen an mich zu erbringen gehabt hätte, die er erwiesenermassen niemals erbracht hat. Ich habe daher schon im November 1954 meinen Rücktritt vom Vertrag unter vorhergegangener Setzung einer angemessenen Nachfrist Herrn Dr.Oplaski kundgetan. Da er die Nachfrist hat verstreichen lassen, ist die Vereinbarung null und nichtig.

Beweis: 1.) RA. Dr. Michael Stern, Wien I., Seilerstätte 22
2.) Vorzulieferender Schriftverkehr.

Im übrigen geht aus den beiden Briefen vom 6.9. und 11.9.54, die ich an Herrn Dr.Opalski gerichtet habe, selbst wenn man diese isoliert betrachtet, auf gar keinen Fall hervor, dass ich in diesem Rückstellungsverfahren nicht mehr antragsberechtigt wäre, bzw. dass

an meine Stelle Dr. Opalski getreten ist. Bei richtiger Auslegung muss man erkennen, dass ich Herrn Dr. Opalski lediglich das Recht eingeräumt habe, das Bild zu verkaufen, falls es mir zugesprochen wird. Ich bin daher nach wie vor in diesem Verfahren aktiv legitimiert. Ich habe mich nur mit Herrn Dr. Opalski intern auseinandergesetzt, ob die von mir ursprünglich zugesagte Überlassung zum Verkauf noch zu Recht besteht oder nicht. Ich bin der Ansicht, dass das Bundesministerium für Finanzen keinerlei Konsequenzen aus dem Eingreifen des Herrn Dr. Opalski zu ziehen hat.

Die Vermutung der Finanzprokuratur, ich hätte unter Umständen einen falschen Offenbarungseid beim Bezirksgericht Kitzbühel am 3.12.54 abgelegt, muss ich auf das entschiedenste zurückweisen. Aus den beiden Schreiben vom 6.9. und 11.9.1954 geht gar nicht hervor, dass ich für das Bild schon etwas bekommen habe. Richtig ist allerdings, dass Herr Dr. Opalski, um mich zur Abtretung der Verkaufsrechte zu veranlassen, im Sommer v. J. diverse Hotelrechnungen in der Schweiz und in Wien für mich bezahlt hat. Ich selbst habe aber kein Geld bekommen und habe auch nichts besessen, als ich am 3.12.54 den Offenbarungseid ablegte. Ich glaube, dass diese ganze Sache mit dem Rückstellungsverfahren nichts zu tun hat. Sollte das Finanzministerium der Auffassung sein, dass durch das Auftreten des Herrn Dr. Opalski meine Aktivlegitimation nicht mehr gegeben ist, so bitte ich um entsprechende Mitteilung. Ich werde dann durch geeignete Beweise mein nach wie vor bestehendes Recht erhärten."

Die Prokuratur gestattet sich, hierzu erläuternd zu bemerken:

Die Voraussetzungen, unter denen Czernin den Verkaufsauftrag gegeben hat und unter denen der Verkauf abgeschlossen wurde, sind offensichtlich falsch, was sowohl Czernin wie besonders Rechtsanwalt Dr. Stern, auf dessen Gutachten angeblich die ganze Transaktion beruht, bekannt sein musste.

Das Rückstellungsverfahren befindet sich derzeit vor der Rückstellungsbehörde zweiter Instanz (Bundesministerium für Finanzen, Abt. 34), wobei mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Entscheidung erster Instanz, mit der der Rückstellungsantrag abgewiesen wurde, bestätigt werden wird. Gegen diesen Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen wird der unterliegende Teil - also vermutlich Czernin - mit Sicherheit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen, bei dem das Verfahren nach den bisherigen Erfahrungen erst in etwa zwei Jahren beendet sein dürfte. Abgesehen davon, dass Czernin das Gemälde mangels eines fundierten Rückstellungsanspruches vermutlich überhaupt nicht rückgestellt erhält, würde er es in dem für ihn günstigsten Fall also erst in etwa zwei Jahren erhalten. Damit ist die erste Voraussetzung in dem angeblichen Gutachten Dr. Stern vom 9.9.1954 (Rückgabe binnen kurzer Zeit) hinfällig.

Die zweite Voraussetzung des Verkaufes ist die Behauptung, dass "gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt würde." Diese Behauptung widerspricht - abgesehen von der mangelnden Legitimation Dr. Stern zu derartigen Prophezeiungen - diametral der Haltung, die seitens des do. Bundesministeriums als Oberster Denkmalschutzbehörde bisher hinsichtlich dieses Gemäldes eingenommen wurde (z.B. do. Schreiben vom 18.9.1952,

Zl.76.212-II-6/52, an die Prokuratur).

Die Prokuratur gestattet sich daher ein allfälliges Schreiben des do. Bundesministeriums an Dr. Opalski anzuregen, in dem an dessen Ersuchen um Information über den Stand der Angelegenheit angeknüpft werden könnte und in dem ihm der wahre Stand der Dinge hinsichtlich des Rückstellungsverfahrens und der Ausfuhrbewilligung bekanntgegeben werden könnte. Ein solches Schreiben erscheint schon insoferne zweckmässig, als Opalski sonst behaupten könnte, man habe seitens der österreichischen Behörden seine Angaben - vor allem hinsichtlich der Ausfuhrbewilligung - widerspruchslos zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird ein derartiges Schreiben vermutlich weitere Auseinandersetzungen zwischen der National Gallery (die das Bild unter falschen Voraussetzungen gekauft hat) und Czernin zur Folge haben; Czernin selbst hat alles Interesse daran, den Verkauf als nicht zustandegekommen zu bezeichnen, da er am 3.12.1954 vor dem Bezirksgericht Kitzbühel anlässlich der Ablegung des Offenbarungseides angegeben hat, er habe weder über das Bild verfügt noch hierfür Anzahlungen erhalten und er sich nunmehr, falls sich diese Angaben als unwahr erweisen, vor der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung sieht.

Pro demo kann dazu bemerkt werden, dass es nach ha. Ansicht tatsächlich vorteilhafter wäre, wenn der Verkauf des Bildes an die National Gallery nicht zustandegekommen bzw. rückgängig gemacht würde (z.B. wegen Vortäuschung falscher Voraussetzungen), da er sonst rechtlich möglicherweise als Abtretung des Rückstellungsanspruches an die Gallery betrachtet werden müsste, die dann im weiteren Verfahren an Stelle Czernins als Rückstellungsgegner auftreten würde; dies erschiene selbstverständlich wegen der höheren Finanzkraft der Gallery und der Möglichkeit ausländischer Intervention als wenig

Zl. 9367/55
1133

VI-1/5168/177

Gen. I

lx
a) Betr.: < aus ON.177 >
z.Zl. 202.703-34/55

An das
Bm.f.Financen.

Die Prok. beehrt sich darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme des Antragstellers vom 12.2.1955 nicht als befriedigende Aufklärung der durch die Zuschrift des Herrn Dr.Opalski aufgeworfenen Zweifelsfragen betrachtet werden kann.

s.Abf.:

Erl.a) 2fach
abfertigen!

Abgesehen davon, dass die Frage der nunmehrigen Aktivlegitimation im Rückstellungsverfahren angesichts des von Dr.Opalski behaupteten Verkaufes des Gemäldes weiterhin ungeklärt ist, wird nunmehr vom Antragsteller behauptet, dass dieser Verkauf überhaupt nicht zustande gekommen sei.

20. Feb. 1955

Die Angaben des Antragstellers und des Herrn Dr.Opalski widersprechen sich dabei vor allem in zwei Punkten:

a) Der Antragsteller behauptet, dass sein Verkaufsauftrag an die Erbringung "gewisser Leistungen" geknüpft gewesen sei, die aber nicht erbracht worden seien; ~~der Verkauf~~ die über den Verkauf getroffene Vereinbarung sei daher nichtig.

Die von Dr.Opalski vorgelegten Photokopien enthalten keine derartigen Bedingungen, der Genannte behauptet, das Bild gültig verkauft zu haben.

b) Dr.Opalski schreibt wörtlich: "Czernin nahm

auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang".

Der Antragsteller leugnet, Anzahlungen erhalten zu haben, wobei er die allerdings sehr enge Definition "Er selbst habe kein Geld bekommen" gebraucht. -

Da die Aufklärung dieser Angelegenheit jedenfalls für den weiteren Verlauf des Rückstellungsverfahrens von grosser Bedeutung ist, darf angeregt werden, die Äusserung des Antragstellers - soweit sie zu den Angaben Dr. Opalskis Stellung nimmt - dem Genannten vorzuhalten und ihn um eine Äusserung zu ersuchen.

Betr.: Rückstellungsverfahren betr. das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft".

z.Zl. 63.249-II/6-54

An das Bm.f.Unterricht.

Die Prok. beehrt sich, folgendes zu berichten:

28. Feb. 1955

Am 29.1.1955 hat ein Dr. Viktor Opalski, Zürich, 8,

Dufourstr. 32, an den Leiter der Abt. 34 des Bm.f. Fin., Herrn Min. Rat Dr. Gottfried Klein, ein Schreiben folgenden Wortlautes gerichtet:

" < aus ON. 174 > "

Die diesem Schreiben in Photokopie beiliegenden Schreiben Czernins an Dr. Opalski vom 6. und 11.9.1954 haben folgenden Wortlaut:

a) << " aus ON. 174 " >>

b) [" aus ON. 174 "]